

- ⇒ im 19. Jh. war der spezifische Verfassungstypus in Deutschland die konstitutionelle Monarchie = Konstitutionalismus
  - → <u>konstitutionelle Monarchie</u> im Gegensatz zum <u>Parlamentarismus</u>
- charakteristisch ist ein *Gleichgewichtszustand* zwischen Parlament und Monarch
  - → Regierung ist unabhängig vom Parlament, stattdessen starke Stellung des Königs

König – ist Teil der *Legislative*– ernennt *Regierung/Reichskanzler* 

- bedeutender Theoretiker des Konstitutionalismus war der konservative Staatsrechtslehrer Friedrich Julius Stahl (1802-1861) → »Das monarchische Prinzip«, 1845
- Kennzeichen des deutschen Konstitutionalismus
  - ① Geltung des monarchischen Prinzips (s. dort)
    - → der Träger der Staatsgewalt ist allein der Monarch, bei der Ausübung der Staatsgewalt bindet er sich freiwillig an die Bedingungen der von ihm gewährten Verfassung
  - 2 Verfassungsentstehung durch Oktroi des Monarchen
    - → Gewährung der Verfassung ist ein Akt der königlichen Machtvollkommenheit (↔ allerdings wurde die Selbstbindung des Monarchen durch die Verfassunggebung eine endgültige → die Verfassung durfte nur auf verfassungsmäßigem Weg abgeändert werden und nicht durch einseitige Aufhebung [vgl. Staatsstreich in Hannover 1837])

## **3** Teilung der Gesetzgebung

→ gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch die Volksvertretung und den Monarchen (der nicht nur alleiniger Inhaber der vollziehenden Gewalt, sondern auch Teilhaber an der Gesetzgebung ist)

## **@ Regierung und Verwaltung als Reservat des Monarchen**

- → der Monarch ist *alleiniger Inhaber* der *exekutiven Gewalt*
- → die Regierung ist institutionell unabhängig von der Volksvertretung
- → die Minister hatten den Status von vom Monarchen berufenen und von ihm abhängigen Beratern

## (5) Heerwesen als Reservat des Monarchen

- → das Heer war ein Königsheer, kein Parlamentsheer
- → die Kommandogewalt des Monarchen war extrakonstitutionell (v.a. in Preußen)
- → das Heer wurde auf den *Monarchen vereidigt*, nicht auf die Verfassung
- → durch die *allgemeine Wehrpflicht* und die *lange Dienstzeit* wirkte das Heer als eine »*Erziehungsschule der Nation*« im monarchisch-obrigkeitstaatlichem Sinne



• große Forschungskontroverse darüber, ob der Verfassungstypus der konstitutionellen Monarchie eine...

Verbindung von Monarchie und Volkssouveränität war, oder ein

## Übergang von Monarchie zur Volkssouveränität

- für *Ernst Rudolf Huber* stellt der deutsche Konstitutionalismus eine eigene politische Form dar
- für Ernst-Wolfgang Böckenförde stellt der deutsche Konstitutionalismus eine Balancierung verschiedener politischer Formen dar
  - ... weil: 1.die Verfassung befand sich in einem »Schwebezustand«, da sich im Konfliktfall die monarchische Gewalt und die Volksvertretung unvermittelt gegenüberstanden (insb. auch, was eine Änderung der Verfassung anging)
    - 2. das *Budgetrecht* der Volksvertretung war in der Lage, das monarchische Prinzip *auszuhöhlen* (vgl. Preußischer Verfassungskonflikt)
    - 3. das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksvertretung (= öffentliche Rechenschaftspflicht) war in der Lage, das monarchische Prinzip auszuhöhlen
    - 4. dem deutschen Konstitutionalismus fehlte eine eigene *Legitimität*, weil das *Gottesgnadentum* durch die Auflösung der religiös-sakralen Weltordnung seine Geltung verloren hatte und die *historische Kontinuität* von Altem Reich und seiner Staatenwelt durch die Ereignisse von Französischer Revolution, Napoleonische Herrschaft und Wiener Kongreß abgebrochen war